
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0598

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss	17.08.2023	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	19.09.2023	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1 der Beratungsfolge:

Der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal nach Vorberatung das beigefügte Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Swisttal zu beschließen.

Zu Nr. 2 der Beratungsfolge:

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt das beigefügte Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Swisttal.

Sachverhalt:

Dem Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (kurz KAG) wurde der § 8a durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, eingefügt. Grund hierfür war, dass das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuweisungen an Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen gewährt. Dies hat wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Satz1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf null Euro zur Folge.

§ 8a KAG enthält ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Demnach hat die Gemeinde

1. ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll a) Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann b) beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.
2. über beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) verpflichtend durchführt. Hierbei sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.
3. für das Straßen- und Wegekonzept verpflichtend das durch Verwaltungsvorschrift vorgegebene Muster für das Straßen- und Wegekonzept zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.

Der Entwurf der Verwaltung für das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Swisttal ist beigefügt. Dieses weist zunächst nur zu „b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen“ aus. Abweichend vom Muster sollen derzeit zu „a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ keine Angaben gemacht werden.

Begründung zur Abweichung vom Muster des Straßen- und Wegekonzeptes

Die GSA Gesellschaft für Straßenanalyse GmbH führte im Sommer/Herbst 2018 die Bestandsaufnahme der Fahrbahnen der Gemeindestraßen in Swisttal durch und erstellte anschließend ein Konzept für das Straßenunterhaltungsmanagement (engl. Pavement Management System - PMS). Ziel des PMS ist das wirtschaftlich optimale Instandhalten der Verkehrsflächen. Es gibt Entscheidungshilfen über die Art und den Zeitpunkt durchzuführender Maßnahmen. Das Ergebnis wurde dem Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss in seiner Sitzung am 20.03.2019 vorgestellt.

Die Flut von Juli 2021 hatte unmittelbar - und in der Folge bis heute - erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrswegenetz der Gemeinde Swisttal. Das Straßenunterhaltungsmanagement von 2018/19 ist hinsichtlich der Art durchzuführender Maßnahmen und des optimalen Zeitpunktes nicht mehr zutreffend. An vielen Straßen und Nebenanlagen sind Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen, die Gegenstand des Wiederaufbauplans sind bzw. dort noch zu verorten sind. Dies ist abschließend noch nicht festgestellt worden. Weiterhin kann gegenwärtig mangels belastbarer Daten das gemeindliche Unterhaltungsmanagement nicht aktualisiert werden.

Die Aufstellung zu „a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ im Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Swisttal wird nach einer Aktualisierung der Straßenanalyse erstellt. Diese wird nach erfolgter Zuordnung von Maßnahmen zum Wiederaufbauplan bzw. dem Unterhaltungsmanagement durchgeführt.

Die Regeln zum Straßenunterhaltungsmanagement sehen - unabhängig vom Flutereignis – zyklische Aktualisierungen der Bestandsanalyse vor. Die für die Aktualisierung erforderlichen Haushaltsmittel wurden für das Haushaltsjahr 2023 beantragt.